



Per Email

Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

16. Februar 2026
WP/StB Carla Linnemann
Durchwahl - 321
E-Mail carla.linnemann@wpk.de
QK/KfQK

**Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- Gelegenheit zur Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihre Hinweise zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle überarbeitet und möchte Ihnen die Gelegenheit geben, zu diesen Hinweisentwürfen Stellung zu nehmen (**Anlagen 1 und 2**).

Hintergrund für die Überarbeitung der Hinweise waren insbesondere die Änderungen der WPO und der Berufssatzung WP/vBP zur Implementierung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (Revised) sowie zur kritischen Grundhaltung (§ 37 Berufssatzung WP/vBP), welche der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer im Juni 2024 beschlossen hatte. Anpassungsbedarf ergab sich auch aus Erkenntnissen und Erfahrungen im Rahmen der fortlaufenden Auswertungen von Qualitätskontrollberichten sowie aus Teilnahmen und Untersuchungen. Des Weiteren hatte die Evaluation der Hinweise durch die Kommission für Qualitätskontrolle Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen zur Durchführung von Qualitätskontrollen bei großen (insbesondere gemischten) Praxen sowie zur Dokumentation von Qualitätskontrollen aufgezeigt.

Beide Hinweisentwürfe berücksichtigen den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 vom 3. September 2025 geänderten Fassung und wären ggf. noch anzupassen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist insbesondere an Ihrer Stellungnahme zu den folgenden Punkten interessiert und bittet um Ihre Einschätzung, ob Sie diese Änderungen für die Prüfer für Qualitätskontrolle und die geprüften Praxen als hilfreich erachten:

a) Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle (Anlage 1)

- Die Kommission für Qualitätskontrolle hält im Hinweisentwurf am sog. „Dreiklang“ der Regelungsbereiche der Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau fest, da keine 1:1-Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards in das nationale Berufsrecht erfolgt ist und bestehende Begrifflichkeiten, auch der Begriff des Qualitätssicherungssystems, weitgehend beibehalten wurden.

Zur Überleitung der Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems nach WPO und Berufssatzung WP/vBP auf ein risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem nach ISQM 1 wurde stattdessen eine gesonderte Anlage unter Verwendung der Begrifflichkeiten des ISQM 1 sowie des Gesetzes und der Berufssatzung WP/vBP aufgenommen (**Anlage 1 zum Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle**).

- Unter **Gliederungspunkt B. „Begriffe und Definitionen“** wurde ein Abschnitt hinzugefügt, in dem wesentliche und unklare bzw. unbestimmte Begriffe definiert werden. Hierdurch soll ein einheitliches Verständnis der Begriffe bei der Durchführung von Qualitätskontrollen erzielt und Missverständnisse durch die bisher teilweise synonyme Anwendung von Begriffen bei der Berichterstattung vermieden werden. Die Begriffe und Definitionen gelten analog für den Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle.
- Die Notwendigkeit der kritischen Grundhaltung sowie des risikoorientierten Prüfungsvorgehens und die Bedeutung der Risikobewertung für die Planung und Durchführung einer Qualitätskontrolle wurden im Hinweisentwurf ergänzt bzw. deutlicher hervorgehoben (**Gliederungspunkte C.2. „Kritische Grundhaltung“ und D. „Planung der Qualitätskontrolle“**).
- Da es sich bei der Qualitätskontrolle um ein Peer-Verfahren handelt und die Augenhöhe zwischen geprüfter Praxis und dem Prüfer für Qualitätskontrolle gewährleistet sein muss, hält die Kommission für Qualitätskontrolle an ihrer Spruchpraxis fest, dass die Auftragsprüfung nur durch WP/vBP – ggf. unter Hinzuziehung von Spezialisten – aber nicht durch fachliche Mitarbeiter durchgeführt werden soll (**Rn. 30 ff. und Rn. 85**). Hierdurch sollen die Glaubwürdigkeit des Berufsstandes und das Vertrauen der Öffentlichkeit gestärkt werden.

Im Rahmen der Auftragsprüfung muss beurteilt werden, ob der Abschlussprüfer die erforderliche Sicherheit zur Abgabe seines Prüfungsurteil erlangen konnte. Hierbei sind insbesondere die kritische Grundhaltung und das pflichtgemäße Ermessen des

Abschlussprüfers zu beurteilen. Dieser Verantwortung dürften aufgrund ihrer beruflichen Expertise nur Berufsträger gerecht werden können.

Das Erbringen von Unterstützungsleistungen, wie bspw. die Erstellung von Excel-Auswertungen oder statistische Auswertungen zur Grundgesamtheit durch fachliche Mitarbeiter, werden dagegen als unproblematisch angesehen. Die Zeiten für diese Tätigkeiten sollten aber als Unterstützungsleistungen im Qualitätskontrollbericht entweder verbal oder bei der Aufteilung der Prüferstunden auf die Tätigkeitsbereiche entsprechend dargestellt werden und dürfen nicht die materielle Auftragsprüfung betreffen.

Der Begriff der Unterstützungsleistungen wurde auch in den Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle übernommen (**Rn. 57** und **Anlage 1 zum Hinweis zur Berichterstattung**).

- Der Hinweis wurde um Ausführungen zur Auftragsauswahl bei der Qualitätskontrolle großer Abschlussprüferpraxen ergänzt (**Gliederungspunkt F.3. „Besonderheiten zur Auftragsauswahl großer Abschlussprüferpraxen“**). Die Kommission für Qualitätskontrolle empfiehlt hier ein dreistufiges Vorgehen (sog. „3-Stufen-Modell“). Die vorgeschlagene Methodik trägt der Tatsache Rechnung, dass der Nachschau bei großen Praxen eine besonders große Bedeutung für ein wirksames Qualitätssicherungssystem zukommt und spiegelt die risikoorientierte Durchführung einer Qualitätskontrolle wider.

b) Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle (Anlage 2)

- Das Qualitätssicherungssystem nach § 55b Abs. 2 WPO ist bei gemischten Praxen nicht zu beschreiben (§ 33 Abs. 5 Satz 3 Satzung für Qualitätskontrolle). Nach wie vor sollen aber einzelne Elemente des Qualitätssicherungssystems durch den Prüfer für Qualitätskontrolle beschrieben werden, soweit es für die Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erforderlich ist (**Rn. 96**). Mit dieser zusätzlichen Beschreibung soll die Kommission für Qualitätskontrolle in die Lage versetzt werden, die Beurteilung der Wirksamkeit durch den Prüfer für Qualitätskontrolle in angemessener Zeit nachvollziehen zu können und beurteilen zu können, ob festgestellte Mängel der Wirksamkeit ggf. auf Mängel der Angemessenheit zurückzuführen sind.

Da die Nachschau ein zentrales Element des Qualitätssicherungssystems und wesentlicher Bestandteil des Qualitätsregelkreises ist, hat die Kommission für Qualitätskontrolle einen ergänzenden Hinweis aufgenommen, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle auch über das Nachschausystem berichten sollte. Insbesondere bei großen Praxen mit einer Vielzahl von Berufsträgern und einem komplexen Qualitätssicherungssystem ist das Nachschausystem von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei ein stringentes Konsequenzenmanagement ein,

das die Umsetzung der aus der Nachschau resultierenden Regelungen und Maßnahmen sicherstellt.

Darüber hinaus bildet die Beurteilung der Wirksamkeit des Nachschausystems insbesondere bei großen Abschlussprüferpraxen die Grundlage für den Umfang der auszuwählenden Aufträge im Rahmen der Auftragsprüfung (vgl. Hinweis zur Dokumentation und Durchführung einer Qualitätskontrolle, Gliederungspunkt F.3. „Besonderheiten der Auftragsauswahl bei großen Abschlussprüferpraxen“).

- Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die Anlagen und Arbeitshilfen zu ihren Hinweisen grundlegend überarbeitet und neu konzipiert.

Angaben zur Praxis und Grunddaten zum Umfang der Qualitätskontrolle können in tabellarischer Form in einer Anlage zum Qualitätskontrollbericht erfolgen. Der Hinweisentwurf zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle enthält hierzu jetzt ein entsprechendes Musterformblatt (**Anlage 1 „Angaben zur Praxis/Grunddaten zur Qualitätskontrolle“**).

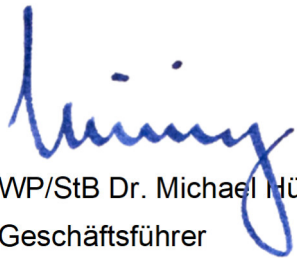
Zur Dokumentation der Überleitung von der auftragsbezogenen Risikoanalyse auf die tatsächlich ausgewählten Aufträge wurde die neue **Anlage 3 „Auftragsauswahl“** zum Hinweis zur Berichterstattung über die Qualitätskontrolle entwickelt. Die fakultative Arbeitshilfe wurde im Wege einer Excel-Lösung umgesetzt, um die vom Prüfer für Qualitätskontrolle eingegebenen Daten auch rechnerisch verarbeiten zu können. Die bisherige Anlage 2 des Hinweises zur Durchführung und Dokumentation („Arbeitshilfe zu den Kriterien zur Auftragsauswahl“) wurde dort gestrichen und in die neue Anlage 3 „Ausgewählte Aufträge“ integriert. Zur Erleichterung der Bearbeitung und Vermeidung von doppelten Eingaben von Daten wurden die bisherigen Anlagen 1 und 2 des Hinweises zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle (Grundgesamtheit und Auftragsauswahl) als Arbeitsblätter in die Gesamtdatei eingebunden (jetzt Anlagen 2 und 4). Die Excel-Datei der Anlagen 2 bis 4 übersenden wir Ihnen auch in bearbeitbarer Form, damit Sie sich ein Bild machen können (**Anlage 3**).

Die neu konzipierten Arbeitshilfen sollen die Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle unterstützen und können dem Qualitätskontrollbericht auch als Anlagen beigefügt werden. Die Anwendung der neuen Arbeitshilfen ist nicht verpflichtend. Die Kommission für Qualitätskontrolle will den Prüfern für Qualitätskontrolle vielmehr die Dokumentation und die Berichterstattung erleichtern und eine einheitliche Prüfungsqualität fördern.

Wir möchten Sie bitten, uns Ihre Rückmeldung per Post (Wirtschaftsprüferkammer, Postfach 30 182 82, 10746 Berlin) oder per E-Mail (kontakt@wpk.de) bis zum **31. März 2026** (Eingang) zu übermitteln.

Ihre Fragen beantworten wir gern.

Mit freundlichen Grüßen



WP/StB Dr. Michael Hüning
Geschäftsführer



WPin/StBin Petra Gunia
Abteilungsleiterin Qualitätskontrolle

- Anlage 1: KfQK: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle einschließlich Anlagen 1 bis 3**
- Anlage 2: KfQK: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle einschließlich Anlagen 1 bis 4**
- Anlage 3: Anlagen 2 bis 4 des Hinweises zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle (Excel-Datei in bearbeitbarer Form)**